

Piratenpartei Landesverband Bayern
Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

per E-Mail

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Sachbearbeiter/E-Mail Herr Lindner Cedric.Lindner@gemeindelautertal.de	Durchwahl 09561/862021	Zimmer-Nr. E.02	Lautertal, 19.04.2021
--------------	---------------	--	---------------------------	--------------------	--------------------------

Bundestagswahl 2021

Anlage: **Auflagen und Bedingungen für Plakatierung**

Sehr geehrter Herr Reichardt,

im Vorfeld der vorgesehenen Bundestagswahl haben ab ca. sechs Wochen zuvor alle zur Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen die nach dem Bundeswahlrecht zulässigen Möglichkeiten zur Wahlwerbung.

Bei der Plakatierung mit Plakatträgern (Größe A1) auf öffentlichen Flächen (Straßenbegleitgrün usw.) sind jedoch zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beiliegende Bedingungen und Auflagen zu beachten.

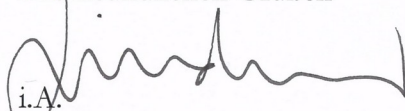
Weiterhin befinden sich im Bereich der Liegenschaften

- Eisenacher Straße 30 und
- Bahnhofstraße 1

Wahllokale, in deren Bereich wir Sie bitten keine Wahlwerbung anzubringen.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen


i.A.
Cedric Lindner

Dienstgebäude Rathaus Frankenstraße 3 96486 Lautertal	Besuchszeiten Mo 8 - 12 / 14 - 16.15 Di 8 - 12 / 14 - 17.30 Mi 8 - 12 / 14 - 16.15 Do geschlossen Fr 8 - 12	Telefax 09561/862045 E-Mail: info@gemeindelautertal.de Internet: www.gemeindelautertal.de	Konten Sparkasse Coburg-Lichtenfels IBAN: DE85 7835 0000 0000 6302 02 SWIFT/BIC: BYLADEM1COB VR-Bank Coburg e.G. IBAN: DE13 7836 0000 0007 1090 08 SWIFT/BIC: GENODEF1COS	Nr. 630 202 BLZ 783 500 00 Nr. 710 900 8 BLZ 783 600 00
--	--	---	---	--

Plakatierung Bundestagswahl 2021

Auflagen und Bedingungen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. An Mastanlagen in Gehsteigbereichen ist ein Mindestabstand von Gehsteigoberkante zur Unterkante des Plakatträgers von mindestens 2 m einzuhalten.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie in Stand zu setzen.
8. Die Werbeträger sollten spätestens drei Tage nach der Wahl abgebaut sein.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Die Werbeträger dürfen nicht an Lichtzeichensignalanlagen und Verkehrszeichen angebracht werden oder diese verdecken.
12. Die Werbeträger dürfen nicht in den Lichtraum der Straße hineinragen.
13. Die Werbeträger sind so zu gestalten, dass sie nicht mit amtlichen Verkehrszeichen verwechselt werden können.
14. Stromverteilerkästen, Glas- und andere Sammelcontainer sowie amtliche Bekanntmachungstafeln dürfen nicht mit Plakaten beklebt werden.
15. Für das ordnungsgemäße Aufstellen und die fristgemäße Entfernung der Werbepanels ist die wahlwerbende Partei/Wählergruppe verantwortlich.
16. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist Wahlwerbung im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zulässig.
17. Diese Erlaubnis ist mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Den Anordnungen der Polizei ist Folge zu leisten.
18. Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.
19. An der Straßenbeleuchtung am Anwesen Coburger Straße 10 dürfen **keine** Plakate angebracht werden.
20. Im Bereich der Liegenschaften Eisenacher Straße 30 und Bahnhofstraße 1 befinden sich Wahllokale, in deren Umfeld keine Wahlplakate anzubringen sind.
21. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.